

Freie Demokraten

Kreis
Tuttlingen **FDP**

SATZUNG

DES KREISVERBANDES TUTTLINGEN
DER FREIEN DEMOKRATISCHEN PARTEI (FDP)

verabschiedet am 15. Februar 1972
geändert am 11. Dezember 2004
geändert am 8. Dezember 2007
geändert am 12. Dezember 2009
geändert am 4. Dezember 2010
geändert am 21. Oktober 2011
geändert am 7. Juli 2012
geändert am 10. November 2018
geändert am 28.11.2019
zuletzt geändert am 14.10.2023

Die in blauer Textfarbe hervorgehobenen Änderungen wurden
auf dem 78. Kreisparteitag am 14.10.2023 im Hotel/Café
Schlack, Tuttlingen, beschlossen

Inhaltsverzeichnis:

I. Zweck und Mitgliedschaft	5
§ 1 Ziele und Rechtsstellung	5
§ 2 Mitgliedschaft.....	5
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft	5
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft	6
§ 5a Beendigung der Mitgliedschaft durch Unterlassung der Beitragszahlung	6
§ 5b Ordnungsmaßnahmen.....	7
§ 6 Verfahren.....	8
§ 7 Wiederaufnahme	8
II. Organe des Kreisverbandes	9
§ 8 Organe.....	9
§ 9 Mitgliederversammlung.....	9
§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung	9
§ 11 Stimm- und Wahlrecht	9
§ 12 Antragsrecht	10
§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung	10
§ 14 Beschlüsse und Abstimmungen.....	10
§ 15 Wahlen	11
§ 16 Wahl des Vorstandes.....	11
§ 17 Wahl der Delegierten	12
§ 18 Wahl der Kandidaten für Bundestag und Landtag	12
§ 19 Wahl der Kandidaten für die Regionalversammlung und den Kreistag.....	12
§ 20 Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung	13
§ 21 Kreisvorstand.....	13
§ 22 Ehrenvorsitz.....	14
§ 23 Aufgaben des Kreisvorstandes	14
§ 24 Einberufung des Vorstandes	15
§ 25 Arbeitskreise	15
§ 26 Gliederung	15
§ 27 Pflicht und Verschwiegenheit.....	16
§ 28 Verbindlichkeit der Bundes- und Landessatzung.....	16
§ 29 Satzungsänderungen.....	16
§ 30 Auflösung.....	16
III. Beitragswesen	16
§ 31 Höhe und Festsetzung der Beiträge	16
§ 32 Dauer der Beitragspflicht	17
§ 33 Beitragsverzug und Beitragsnachweis.....	17
§ 34 Buchführung und Kassenprüfung	17
§ 35 Geschäftsjahr.....	17
IV. Beitragsordnung des FDP-Kreisverbandes Tuttlingen	18

I. Zweck und Mitgliedschaft

§ 1 Ziele und Rechtsstellung

- (1) Die Freie Demokratische Partei (FDP) Kreisverband Tuttlingen ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und des Parteiengesetzes. Sie vereinigt als liberale Partei Mitglieder ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, des Standes, der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts und des Bekenntnisses, die bei Aufbau und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates und einer vom sozialen Geist getragenen freiheitlichen Gesellschaftsordnung mitwirken wollen und totalitäre und diktatorische Bestrebungen jeder Art ablehnen.
- (2) Die FDP ist die liberale Partei im Landkreis Tuttlingen. Verpflichtendes Ziel für alle Liberalen ist die Stärkung von Freiheit und Verantwortung des einzelnen. Die FDP steht für Toleranz und Weltoffenheit, für eine Ordnung der sozialen Marktwirtschaft und für den freiheitlichen Rechtsstaat.
- (3) Die Freie Demokratische Partei (FDP) Kreisverband Tuttlingen ist ein Glied der Freien Demokratischen Partei (FDP/DVP), Landesverband Baden-Württemberg gemäß § 10 Abs. 1 der Landdassung.
- (4) Sitz des Kreisverbandes ist Tuttlingen.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Jeder ¹⁾, der in Deutschland lebt, kann Mitglied des FDP-Kreisverbandes werden, wenn er das 16. Lebensjahr vollendet hat und die Grundsätze und Satzung der Partei anerkennt. Personen, die infolge Richterspruchs die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit oder das Wahlrecht nicht besitzen, können nicht Mitglied der Freien Demokratischen Partei sein. Die Aufnahme von Ausländern setzt im Regelfalle einen Aufenthalt von zwei Jahren in Deutschland voraus.
- (2) Mitglied der Partei können nur natürliche Personen werden.
- (3) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der Freien Demokratischen Partei und bei einer anderen mit ihr im Wettbewerb stehenden Partei oder Wählergruppe (-liste, -vereinigung) oder Fraktion ist ausgeschlossen. Das gleiche gilt bei gleichzeitiger Mitgliedschaft in einer ausländischen Partei, Organisation oder Vereinigung, deren Zielsetzung den Zielen der FDP widerspricht.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Kreisverband muss schriftlich unter Anerkennung der Grundsätze und der Satzung der Partei beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand baldmöglichst.
- (2) Die Aufnahme setzt voraus, dass das aufzunehmende Mitglied im Bereich des Kreisverbandes einen Wohnsitz hat und nicht schon Mitglied der FDP ist.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss der aufnehmenden Gliederung.
- (4) Das Aufnahmeverfahren sollte binnen einer Frist von drei Monaten abgeschlossen werden.

- (5) Ein Aufnahmeantrag kann durch Beschluss des Kreisvorstandes abgelehnt werden. Die ablehnende Entscheidung ist dem Landesvorstand mit Begründung mitzuteilen, der endgültig entscheidet.
- (6) Bei Wohnsitzwechsel wird das Mitglied dem Kreisverband des neuen Wohnsitzes überwiesen, sofern von ihm kein Antrag auf Fortsetzung der Mitgliedschaft im bisherigen Kreisverband gestellt wird. Bei Wohnsitzwechsel in ein anderes Bundesland geht die Mitgliedschaft über; hat ein Mitglied mehrere Wohnsitze, bestimmt es selbst, wo es Mitglied ist. Das Parteimitglied hat den Wohnsitzwechsel unverzüglich seinem bisherigen und dem neuen Orts- bzw. Kreisverband anzuzeigen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung die Ziele der Freien Demokratischen Partei zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen. Zu den Pflichten gehört die Beitragszahlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 1. Tod,
 2. Austritt,
 3. Beitritt zu einer anderen, mit der FDP im Wettstreit stehenden Partei oder Wählergruppe,
 4. Beitritt zu einer anderen, mit einer FDP-Fraktion oder parlamentarischen Gruppe der FDP in Wettstreit stehenden Fraktion oder parlamentarischen Gruppe,
 5. rechtskräftigen Verlust oder Aberkennung der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit oder des Wahlrechts,
 6. Aufgabe des Wohnsitzes in Deutschland bei Ausländern,
 7. Ausschluss nach § 6.
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem Kreisverband schriftlich zu erklären. Er wird mit Eingang der Austrittserklärung wirksam.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist die Mitgliedskarte zurückzugeben. Wird sie nicht mit der Beendigung der Mitgliedschaft zurückgegeben, so wird sie für ungültig erklärt. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen besteht nicht.
- (4) Ausgeschlossene Mitglieder sind der Bundespartei unter Bekanntgabe der Ausschlussgründe zu melden.

§ 5a Beendigung der Mitgliedschaft durch Unterlassung der Beitragszahlung

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch die unterlassene Beitragszahlung, wenn der geschuldete Beitrag mindestens ein Jahr lang nicht gezahlt worden ist und das Mitglied vom zuständigen Schatzmeister mindestens dreimal seit dem ersten Rückstand schriftlich gemahnt worden ist und in der letzten Mahnung drei Monate vor dem Ende der Mitgliedschaft ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, dass seine Mitgliedschaft nach dieser Vorschrift endet, wobei das Datum

der Beendigung der Mitgliedschaft und die geschuldete Gesamtsumme anzugeben ist, die als zu zahlender Beitrag offen ist.

- (2) Ist die dreimalige schriftliche Mahnung des Mitgliedes nach Abs. 1 nicht möglich, weil das Mitglied unter der bisher bekannten Adresse nicht mehr wohnt und das Mitglied seine Pflicht versäumt hat, dem bisherigen Orts- oder Kreisverband seine neue Adresse mitzuteilen und die neue Adresse auch über das zuständige Meldeamt nicht zu ermitteln ist und auch nicht auf sonstige Weise bekannt geworden ist, stellt der zuständige Vorstand dies durch einen datierten schriftlichen Beschluss fest.
- (3) Der Beschluss nach Abs. 2 muss die Summe des aufgelaufenen Beitrages und die Summe des Beitrages für das nächste Jahr nach dem Datum des Beschlusses enthalten und den Hinweis, dass die Mitgliedschaft ein Jahr nach dem Datum des Beschlusses endet, wenn die Beiträge nicht gezahlt werden. Der Beschluss ist der Bundesgeschäftsstelle umgehend zu übersenden, die ihn auf der internen Webseite der FDP im Internet veröffentlicht.

§ 5b Ordnungsmaßnahmen

- (1) Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei und fügt ihr damit Schaden zu, so können folgende Ordnungsmaßnahmen verhängt werden:
 1. Verwarnung,
 2. Verweis,
 3. Enthebung von einem Parteiamt,
 4. Aberkennung der Fähigkeit, ein Parteiamt zu bekleiden, bis zur Höchstdauer von zwei Jahren,
 5. Ausschluss nach Maßgabe des Absatzes (2).Die Maßnahmen nach Nummer 1 oder 2, 3 und 4 können auch nebeneinander verhängt werden.
- (2) Ein Mitglied kann nur dann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Ein Verstoß im Sinne von Satz eins liegt vor, wenn ein Mitglied vor oder während seiner Mitgliedschaft in der Partei Mitbürger als Gegner eines totalitären Regimes denunziert oder seine gesellschaftliche Stellung dazu missbraucht hat, andere zu verfolgen. Ein Verstoß im Sinne von Satz eins liegt ferner bei Verletzung der richterlichen Schweigepflicht, Verweigerung des Beitritts zur oder Austritt aus der parlamentarischen Gruppe der Partei sowie bei unterlassener Beitragszahlung vor. Ein Verstoß im Sinne von Satz eins liegt auch vor, wenn ein Mitglied die ihm übertragene Buchführungspflicht nicht ordnungsgemäß erfüllt, Spenden nicht den gesetzlichen oder den Vorschriften der Finanzordnung entsprechend abrechnet bzw. abgeliefert oder Mittel nicht den Vorschriften und Beschlüssen entsprechend verwendet und dadurch der Partei finanziellen Schaden von nicht unbedeutender Höhe zufügt.
- (3) Die parlamentarischen Gruppen der Partei sind gehalten, ein rechtskräftig ausgeschlossenes oder ein ausgetretenes Parteimitglied aus ihrer Gruppe auszuschließen.

§ 6 Verfahren

- (1) Ein Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand der Bundespartei, des Landesverbandes, des Bezirkes oder des Kreisverbandes gestellt werden. Über den Ausschluss entscheidet das Landesschiedsgericht.
- (2) Das Ausschlussverfahren vor dem Landesschiedsgericht regelt die Landesschiedsordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist. In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die ein sofortiges Eingreifen erfordern, kann das Landesschiedsgericht durch einstweilige Anordnung gemäß § 17 der Landesschiedsordnung ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung in der Hauptsache ausschließen.
- (3) Gegen alle Entscheidungen des Landesschiedsgerichts ist Berufung an das Bundesschiedsgericht zulässig.
- (4) Mitglieder des Bundesvorstandes und bundesunmittelbare Mitglieder können nur vom Bundesschiedsgericht ausgeschlossen werden, das in diesen Fällen auch Rechtsmittelinstanz ist.

§ 7 Wiederaufnahme

Ein rechtskräftig ausgeschlossenes Mitglied kann nur mit Einwilligung (vorherige Zustimmung) des Landesvorstandes wieder Mitglied der Partei werden. Ist das Mitglied in erster Instanz durch das Bundesschiedsgericht ausgeschlossen worden, so ist für die Wiederaufnahme die Einwilligung des Bundesvorstandes notwendig.

II. Organe des Kreisverbandes

§ 8 Organe

Organe des Kreisverbandes sind:

- a) Die **Mitgliederversammlung** (§ 9)
- b) Der **Kreisvorstand** (§ 21)

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Sie ist als ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegt die letzte Entscheidung in allen Angelegenheiten des Kreisverbandes.
- (3) Die Beschlüsse einer Mitgliederversammlung sind für Organe, Gliederungen und Mitglieder der Partei bindend.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Mitteilung an alle stimmberechtigten Mitglieder des Kreisverbandes. Die Einladungen zu ordentlichen Mitgliederversammlungen sind spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung abzusenden. Dies kann auch durch elektronische Datenübermittlung bzw. Fax erfolgen. Die Einladung soll im Organ des Landesverbandes veröffentlicht werden.
- (2) Weitere, ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen:
 - auf Antrag / Beschluss des Kreisvorstandes,
 - auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der Mitglieder des Kreisverbandes oder
 - auf schriftlichen Antrag von zwei Ortsverbänden.

Der Antrag muss die Tagesordnung der Mitgliederversammlung enthalten. Der Vorstand ist berechtigt, weitere Tagesordnungspunkte anzufügen. Die Einberufung muss unter Einhaltung der in Abs. 1 genannten Frist spätestens eine Woche nach Eingang des Antrags beim Vorstand erfolgen.

- (3) Von den Verhandlungen und der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Kreisvorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Ein Auszug mit dem Wortlaut aller gefassten Beschlüsse und dem Ergebnis der Wahlen ist dem Kreisvorstand und den Ortsverbänden zeitnah mitzuteilen.

§ 11 Stimm- und Wahlrecht

- (1) In der Mitgliederversammlung sind alle anwesenden Mitglieder des Kreisverbands stimmberechtigt, sofern keine Hinderungsgründe i.S. der Beitragsordnung der FDP vorliegen.

- (2) Bei der Aufstellung von Kandidaten für Bundestag, Landtag, Kreistag und Gemeinderat sind nur die Mitglieder stimmberechtigt, die einen Wohnsitz im Gebiet des Kreisverbandes und im Wahlgebiet haben.
- (3) Als Mitglied des Vorstands und Kandidat für Europaparlament, Bundestag und Landtag ist nur wählbar, wer länger als drei Monate der Partei angehört. Ausnahmen kann die Mitgliederversammlung mit 2/3 der anwesenden Mitglieder zulassen.

§ 12 Antragsrecht

- (1) Anträge zur Behandlung durch die Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied des Kreisverbandes gestellt werden. Sie sind spätestens fünf Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- (2) Dringlichkeitsanträge können ohne Einhaltung der Frist des Absatzes 1 von fünf Mitgliedern gemeinsam eingebracht werden. In diesem Falle beschließt die Mitgliederversammlung ohne Aussprache und ohne Begründung durch die Antragsteller mit einfacher Mehrheit, ob der Antrag behandelt werden soll.
- (3) Jedes gemäß § 11 Abs. (1) stimmberechtigte Mitglied ist berechtigt, zu allen behandelten Anträgen bis zur Beschlussfassung Änderungs- und Ergänzungsanträge zu stellen.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Beratung und Beschlussfassung über politische und organisatorische Fragen des Kreisverbandes
2. Beschlussfassung über den Bericht des Vorstandes und der Kassenprüfer.
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahl des Vorstandes
5. Wahl der Kassenprüfer
6. Wahl der Kandidaten für Bundestag, Landtag, Regionalversammlung und Kreistag, sofern sich nicht aus § 30 der Landessatzung etwas anderes ergibt.
7. Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für den Landes- und Bezirksparteitag
8. Wahl des Delegierten und Ersatzdelegierten für den Landeshaupt- und Bezirksausschuss
9. Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für die jeweils bevorstehenden Landesvertreterversammlung **und Bundesvertreterversammlungen**
10. Vorschlag für einen Delegierten und einen Ersatzdelegierten für den Bundesparteitag zur Wahl durch den Landesparteitag.

§ 14 Beschlüsse und Abstimmungen

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie nach § 10 ordentlich und fristgemäß eingeladen wurde.
- (2) Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

- (3) Die Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder findet geheime Abstimmung statt.
- (4) Abänderungs- und Zusatzanträge haben bei der Abstimmung den Vorrang. Im Übrigen ist über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Gehen die Anträge gleich weit, so hat der zeitlich früher eingebrachte Antrag den Vorrang.

§ 15 Wahlen

- (1) Die Wahl des Vorstandes, der Kandidaten für den Bundestag, Landtag, die Regionalversammlung und Kreistag sowie der Delegierten und Ersatzdelegierten für Landes- und Bezirksparteitag sowie Landes- und Bezirkshauptausschuss und Landesvertreterversammlungen **und Bundesvertreterversammlungen** erfolgt schriftlich und geheim. Gleiches gilt für den Vorschlag für einen Delegierten und einen Ersatzdelegierten für den Bundesparteitag zur Wahl durch den Landesparteitag. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt und die Satzung der Partei nichts anderes vorschreibt.
- (2) Bei Wahlen entscheidet grundsätzlich die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Wird die absolute Mehrheit nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit genügt. Im Fall von Stimmengleichheit entscheidet das Los. Stimmenthaltungen zählen als gültige Stimmen. Werden in einem Wahlgang mehrere Kandidaten gewählt, so ist teilweise Stimmenthaltung zulässig.
- (3) Jeder gewählte Kandidat ist zu befragen, ob er die Wahl annimmt. Er hat sich unverzüglich zu erklären. Die Erklärung kann schriftlich oder durch einen Bevollmächtigten abgegeben werden.
- (4) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, Bewerber für alle Wahlen vorzuschlagen.

§ 16 Wahl des Vorstandes

- (1) Die Wahl des Vorstandes erfolgt jeweils durch die ordentliche Mitgliederversammlung im letzten Quartal für die Dauer von zwei Jahren, auf jeden Fall aber für die Zeit bis zu der Mitgliederversammlung, auf der die Neuwahl zu erfolgen hat.
- (2) Der Kreisvorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeister werden in schriftlicher, geheimer Wahl und in Einzelwahlgängen gewählt.
- (3) Bei diesen Wahlen entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird die absolute Mehrheit nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit genügt. Im Fall von Stimmengleichheit entscheidet das Los durch die Hand des Versammlungsleiters.
- (4) Die maximal fünf Beisitzer des Vorstandes werden in schriftlicher, geheimer Wahl in einem Wahlgang gewählt. Bei diesen Wahlen gelten diejenigen als gewählt, welche die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht haben, und zwar in der Reihenfolge der Höchstzahl der Stimmen. Erreichen nicht genügend Kandidaten die absolute Mehrheit, so findet ein

zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los durch die Hand des Versammlungsleiters.

- (5) Die Wahl geschieht durch Ausfüllung eines leeren Stimmzettels mit den Namen der Kandidaten, die aus den festgestellten Vorschlägen zu entnehmen sind.
- (6) Der Kreisgeschäftsführer wird auf Vorschlag des Kreisvorsitzenden vom Kreisvorstand gewählt und in den Kreisvorstand kooptiert.

§ 17 Wahl der Delegierten

- (1) Die Delegierten und Ersatzdelegierten für die Landes- und Bezirksparteitage sowie für den Landeshaupt- und Bezirksausschuss werden jeweils durch eine Mitgliederversammlung für zwei Kalenderjahre gewählt. Der Vorstand hat die Mitglieder spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich aufzufordern, Vorschläge für die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten bis spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung zu machen. Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim in einem oder mehreren Wahlgängen. Jeder Stimmzettel darf höchstens so viele Namen enthalten, wie Delegierte und Ersatzdelegierte zu wählen sind. Andernfalls ist der Stimmzettel ungültig. Es gelten diejenigen als gewählt, die die höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- (2) Für den Landeshauptausschuss können mehrere Ersatzdelegierte gewählt werden. Die Reihenfolge ergibt sich aus der erreichten Stimmzahl.

§ 18 Wahl der Kandidaten für Bundestag und Landtag

- (1) Die Wahl der Kandidaten für Bundestag und Landtag erfolgt durch die Mitgliederversammlung, soweit sich der Wahlkreis mit dem Gebiet des Kreisverbandes deckt oder nur Gebietsteile des Kreisverbandes umfasst. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von § 30 der Landesatzung und § 11 dieser Satzung. Besteht ein Wahlkreis aus dem Gebiet oder Gebietsteilen mehrere Kreisverbände, ist bei der Wahl der Kandidaten gemäß § 30 der Landessatzung zu verfahren.
- (2) Die Wahl der Kandidaten erfolgt schriftlich und geheim. Bewerber und Ersatzbewerber zur Landtagswahl werden in Einzelwahlgängen gewählt.
- (3) Bei diesen Wahlen entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird sie nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, bei mehreren Kandidaten als Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen. Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet das Los durch die Hand des Versammlungsleiters.

§ 19 Wahl der Kandidaten für die Regionalversammlung und den Kreistag

- (1) Die Wahl der Kandidaten für die Regionalversammlung und den Kreistag erfolgt in einem oder mehreren Wahlgängen schriftlich und geheim.
- (2) Bei diesen Wahlen entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird sie nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit entscheidet. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet das Los durch die Hand des Versammlungsleiters.

§ 20 Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz auf der Mitgliederversammlung führt der Kreisvorsitzende bzw. einer seiner Stellvertreter, soweit nicht die jeweilige Mitgliederversammlung sich einen besonderen Vorsitzenden wählt.
- (2) Von den Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Kreisvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Ein Auszug mit dem Wortlaut aller gefassten Beschlüsse und dem Ergebnis der Wahlen soll den Mitgliedern mitgeteilt werden.
- (3) Im Laufe der Aussprache über einen Punkt der Tagesordnung kann jedes Mitglied Anträge dazu stellen. Die Mitgliederversammlung entscheidet, ob über solche Anträge sofort verhandelt wird.
- (4) Ob Anträge, die entweder nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit den Verhandlungsgegenständen stehen oder verspätet eingebracht worden sind, beraten werden sollen, entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit.
- (5) Über Anträge zur Geschäftsordnung wird nach Anhörung je eines Redners für und gegen den Antrag abgestimmt. Die Redezeit ist auf drei Minuten begrenzt.
- (6) Auf Antrag eines Mitgliedes kann jederzeit mit einfacher Mehrheit eine Beschränkung der Redezeit und Schluss der Rednerliste beschlossen werden.
- (7) Ein Antrag auf Schluss der Debatte bedarf zur Annahme einer Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 21 Kreisvorstand

1. Der Vorstand des Kreisverbandes besteht aus:
 - a) dem Präsidium, und zwar
 1. dem Kreisvorsitzenden
 2. bis zu drei stellvertretenden Kreisvorsitzenden
 3. dem Kreisschatzmeister
 - b) **dem erweiterten Vorstand**
mit bis zu maximal 5 Beisitzern
 - c) einem kooptierten Beisitzer für die FDP-Kreistagsfraktion mit beratender Stimme. Die Wahl dieses Beisitzers erfolgt auf Vorschlag der FDP-Kreistagsfraktion
 - d) **die dem Kreisverband oder dem Wahlkreis angehörenden Bundes- und Landesminister, die dem Kreisverband oder dem Wahlkreis angehörenden oder gewählten Europa-, Bundes- und Landtagsabgeordneten, Bürgermeister/innen einer der Kreisgemeinden, sofern sie Mitglied der FDP sind jeweils mit beratender Stimme.**
 - e) den kooptierten Vorsitzenden der FDP-Orts- und/oder Raumschaftsverbänden des Landkreises Tuttlingen mit beschließender Stimme.
 - f) einem kooptierten Beisitzer für den Kreisverband der Jungen Liberalen mit beschließender Stimme. Die Wahl dieses Beisitzers erfolgt auf Vorschlag des Kreisverbandes der Jungen Liberalen.

g) Ehrenvorsitzende(r) mit beratender Stimme

Auf einstimmigen Beschluss des Kreisvorstandes können weitere beratende Mitglieder in den Kreisvorstand berufen werden.

- (2) Die Zugehörigkeit zum Kreisvorstand ist an Person und Amt bzw. Mandat gebunden.
- (3) Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied aus, so wird die Nachwahl auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung vorgenommen. Die so gewählten Personen führen ihr Amt nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit des Kreisvorstandes. Tritt mehr als die Hälfte der Mitglieder des Kreisvorstandes zurück, so wird der gesamte Kreisvorstand neu gewählt.
- (4) Scheidet der Kreisschatzmeister aus seinem Amt aus, so bestellt der Kreisvorstand unverzüglich kommissarisch einen neuen Schatzmeister.
- (5) Der Kreisvorstand kann Tagesordnungspunkte unter Ausschluss der Parteiöffentlichkeit behandeln.
- (6) **Ein weisungsgebundenes Mitglied einer Geschäftsstelle kann nicht zugleich Mitglied des Vorstandes sein, dessen Weisungen es unterworfen ist.**

§ 22 Ehrenvorsitz

Die Mitgliederversammlung kann besonders verdiente Parteimitglieder mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenvorsitzenden auf Lebenszeit wählen.

§ 23 Aufgaben des Kreisvorstandes

- (1) Der Kreisvorstand führt die Geschäfte des Kreisverbandes. Er beschließt über alle politischen und organisatorischen Fragen auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Gegen Ausgabenbeschlüsse kann der Kreisschatzmeister Einspruch erheben. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung bis zur nächsten Sitzung.
- (2) Das Präsidium erledigt im Sinne der Beschlüsse des Kreisvorstandes die laufenden politischen und organisatorischen Aufgaben. Es ist verpflichtet, den Kreisvorstand über alle Beschlüsse und Maßnahmen zu informieren.
- (3) Der Kreisvorsitzende und seine Stellvertreter sind die gesetzlichen Vertreter des Kreisverbandes gemäß §§ 26, 59, 67 BGB. Sie sind je einzeln zur Vertretung berechtigt. Parteiintern gilt, dass die Stellvertreter nur nach Abstimmung mit dem Kreisvorsitzenden oder im Falle der Verhinderung des Kreisvorsitzenden allein handlungsberechtigt sind.
- (4) Der Kreisvorstand kann in seiner konstituierenden Sitzung oder später auf Vorschlag des/der Kreisvorsitzenden oder seiner Stellvertreter eine Geschäfts- und Aufgabenverteilung, ggf. unter Einbeziehung aller Mitglieder des Kreisvorstandes, beschließen.
- (5) Der Kreisvorsitzende und jeder seiner Stellvertreter sowie jedes vom Kreisvorstand beauftragte Mitglied, das seinen Auftrag nachzuweisen hat, haben das Recht, an allen Beratungen nachgeordneter Organe oder Gliederungen der Partei teilzunehmen. Diese Rechte gelten nicht gegenüber Institutionen der Parteigerichtsbarkeit.

§ 24 Einberufung des Vorstandes

- (1) Der Kreisvorstand tritt mindestens einmal pro Quartal zusammen. Weitere Sitzungen werden bei Bedarf durch den Kreisvorsitzenden oder seine Stellvertreter festgelegt.
- (2) Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Kreisvorsitzenden oder seine Stellvertreter mit einer von ihm festzusetzenden Tagesordnung. Dies kann auch durch elektronische Datenübermittlung bzw. Fax erfolgen.
- (3) Auf Antrag von mindestens 3 Mitgliedern des Kreisvorstandes muss der Kreisvorsitzende eine Sitzung des Gremiums einberufen.
- (4) Der Kreisvorstand und ebenso das Präsidium sind beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte, amtierende Vorstandsmitglieder, darunter auch der Kreisvorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, anwesend sind.
- (5) Von den Verhandlungen und Beschlüssen der Kreisvorstandssitzungen ist ein Protokoll zeitnah anzufertigen, das vom Kreisvorsitzenden oder seinen Stellvertretern sowie vom Protokollführer bzw. Kreisgeschäftsführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll mit der Tagesordnung und dem Wortlaut aller gefassten Beschlüsse wird den Mitgliedern des Kreisvorstandes übermittelt.
- (6) Nach Möglichkeit sollte zu Jahresbeginn ein Rahmenplan mit den Sitzungsterminen für das gesamte Jahr vom Kreisvorstand erstellt werden.

§ 25 Arbeitskreise

- (1) Der Kreisvorstand kann nach Bedarf zur Bearbeitung von politischen oder organisatorischen Parteaufgaben die Bildung von Fachausschüssen und Arbeitskreisen sowie deren Auflösung beschließen. Aufgabe der Ausschüsse und der Arbeitskreise ist es, die Arbeit der Kreisorgane auf einem bestimmten Gebiet sachverständig zu unterstützen.
- (2) Die Fachausschüsse und Arbeitskreise sind nicht berechtigt, sich an die Öffentlichkeit zu wenden, sie leiten ihre Beschlüsse dem Kreisvorstand zu.
- (3) Jedes Mitglied kann in ihnen mitwirken.
- (4) Der Kreisvorsitzende kann auch Nichtmitglieder in entsprechende Arbeitskreise bitten bzw. berufen.
- (5) Die Mitglieder eines Arbeitskreises wählen den/die Vorsitzende/n und gegebenenfalls weitere Verantwortliche aus ihrer Mitte.
- (6) Die Wahl erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren.

§ 26 Gliederung

- (1) Der Kreisverband gliedert sich in die bei seiner Gründung in seinem Bereich bestehenden Ortsverbände. Weitere Ortsverbände werden im Zusammenwirken mit dem Kreisvorstand gegründet. Der Kreisvorstand kann den Ortsverbänden Zuständigkeiten gemäß § 10 Abs. 3 der Landessatzung übertragen. Die bei der Gründung des Kreisverbandes bestehenden Ortsverbände behalten diese Zuständigkeiten.

- (2) Ein Ortsverband kann mehrere benachbarte Gemeinden umfassen (Raumschaftsverband). Er muss aus mindestens fünf Mitgliedern bestehen.
- (3) Entscheidungen des Ortsverbandes, welche dem Landesverband mitzuteilen sind, sind diesem über den Kreisverband zuzuleiten.
- (4) Für die Ortsverbände ist die Satzung des Kreisverbandes verbindlich.

§ 27 Pflicht und Verschwiegenheit

Beratungen und Beschlüsse eines Organs oder der Arbeitskreise können durch Beschluss für vertraulich erklärt werden. In diesem Beschluss ist auszusprechen, was unter Vertraulichkeit im Einzelnen zu verstehen ist.

§ 28 Verbindlichkeit der Bundes- und Landessatzung

Die Satzung des FDP-Kreisverbandes Tuttlingen und seiner Gliederungen muss grundsätzlich mit den Regelungen der Satzung des FDP-Bundesverbandes und des FDP-Landesverbandes BadenWürttemberg übereinstimmen.

§ 29 Satzungsänderungen

- (1) Änderungen der Satzung können nur von einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden, nach § 11 Abs. (1) stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn er den Mitgliedern mindestens drei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt worden ist.

§ 30 Auflösung

- (1) Ein Beschluss zur Auflösung des Kreisverbandes kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, mindestens aber der Hälfte der am Tage der Abstimmung dem Kreisverband angehörenden Mitglieder gefasst werden, nachdem der entsprechende Antrag mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern mit eingehender Begründung bekannt gegeben worden ist.
- (2) Der Beschluss zur Auflösung bedarf zu seiner Rechtskraft der Zustimmung des Landesparteitages mit einer Mehrheit von Zweidrittel der zum Landesparteitag stimmberechtigten Delegierten. Die näheren Bestimmungen enthält § 34 Abs. 2 der Landessatzung.
- (3) Über das Vermögen des Kreisverbandes verfügt im Fall der Auflösung der Landesverband.

III. Beitragswesen

§ 31 Höhe und Festsetzung der Beiträge

Die Beiträge und deren Höhe regelt die Beitragsordnung. Die Beitragsordnung wird vom Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 32 Dauer der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht eines Mitgliedes beginnt mit dem Monat der Aufnahme und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Mitgliedschaft erlischt.
- (2) Die Beiträge sind im Voraus zu zahlen.
- (3) Die Verpflichtung zur Beitragszahlung besteht unabhängig von der Aufforderung.

§ 33 Beitragsverzug und Beitragsnachweis

- (1) Schuldhaft unterlassene Beitragszahlung im Sinne von § 5 Abs. 3 der Satzung liegt vor, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit mindestens sechs Monatsbeiträgen im Rückstand ist.
- (2) Zur Kontrolle des Beitragseingangs und der Beitragsverpflichtungen wird ein Beitragsnachweis geführt, der Bestandteil der Buchführung des Kreisverbandes ist.

§ 34 Buchführung und Kassenprüfung

- (1) Der FDP-Kreisverband Tuttlingen verpflichtet sich zu einer ordnungsgemäßen Buchführung (Doppik). Die Rechenschaftslegung über die Einnahmen und Ausgaben richtet sich nach den Vorschriften des Parteiengesetzes.
- (2) Der Kreisschatzmeister ist dafür verantwortlich, dass die Beschlüsse des Kreisvorstandes zur Mittelverwendung befolgt werden. Er ist verpflichtet, jedem einzelnen der vom Kreisparteitag gewählten Rechnungsprüfer jederzeit vollen Einblick in die Buch- und Belegführung, sowie in die Geldbestände zu gewähren, soweit der Rechnungsprüfer dies für erforderlich hält.
- (3) Am Schluss eines jeden Geschäftsjahres ist von den Rechnungsprüfern die Kassen- und Rechnungsführung sachlich und formell zu prüfen. Die Rechnungsprüfer werden von dem Kreisparteitag gewählt. Sie dürfen dem Kreisvorstand nicht angehören.
- (4) Über alle Kassen- und Rechnungsprüfungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Rechnungsprüfern zu unterschreiben ist. Die Niederschrift ist 10 Jahre bei den Akten aufzubewahren.
- (5) Ernstliche Beanstandungen sind von den Rechnungsprüfern unverzüglich dem Kreisvorstand zu melden.

§ 35 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

IV. Beitragsordnung des FDP-Kreisverbandes Tuttlingen

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrags verpflichtet. Die Zahlungspflicht ist untrennbar mit der Mitgliedschaft verbunden. Eine beitragsfreie Mitgliedschaft ist unzulässig.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von dem Mitglied im Wege der Selbsteinschätzung gegenüber dem Schatzmeister der zuständigen Gliederung erklärt. Als Richtwert für die Selbsteinschätzung eines monatlichen Mindestbeitrages sind 0,5 % der monatlichen Bruttoeinkünfte zu Grunde zu legen. Die im Wege der Selbsteinschätzung festgelegte Beitragshöhe bleibt für das Mitglied verbindlich und dient zur Feststellung von etwaigen Beitragsrückständen, so lange das Mitglied nicht gegenüber dem Schatzmeister auf Grund einer neuen Selbsteinschätzung eine andere Beitragshöhe mitteilt. Eine rückwirkende Senkung des Mitgliedsbeitrages ist unzulässig. Erklärt sich das Mitglied nicht, tritt Punkt B der Einkommensstaffel in Kraft.
- (3) Nach folgender EURO-Einkommensstaffel sind monatlich mindestens zu entrichten:

Staffel	Bruttoeinkünfte monatlich	Mindestbeitrag monatlich
A	bis 2.600 €	10 €
B	2.601 € bis 3.600 €	15 €
C	3.601 € bis 4.600 €	20 €
D	4.601 € bis 5.600 €	25 €
E	über 5.601 €	30 €

- (4) Der FDP-Kreisverband Tuttlingen erhebt ab dem 1. Januar 2014 einen reduzierten Sonderbeitrag in Höhe von 5,00 € im Monat bzw. 60,00 € im Jahr für
 - Schüler
 - Auszubildende
 - Wehr- und Ersatzdienstleistende
 - Studenten
 Diese Abweichungen vom Regelbeitrag sind vom Schatzmeister dem Landesverband zeitnah zu melden, damit dieser den Abführungsbeitrag entsprechend anpasst. Die Voraussetzungen für die abweichende Feststellung sind vom Schatzmeister jährlich durch unaufgeforderte Vorlage des Schüler-/Studenten-/Wehrdienst-/Ersatzdienstausseses des Mitglieds zu überprüfen.
- (5) In eigenen Beitragsordnungen dürfen beitragsergebende Gliederungen für die Stufe A höhere Mindestbeiträge bis zur Höhe der Stufe C, jedoch keine von der Beitragsstaffel nach unten abweichenden Mindestbeiträge festlegen.
- (6) Der Vorstand der Gliederung, die die Beitragshöhe ausübt, ist berechtigt, einvernehmlich mit dem Mitglied den Mitgliedsbeitrag
 - für Rentner
 - für Mitglieder ohne eigenes Einkommen
 - für Haushaltsangehörige eines Mitglieds ohne eigenes Einkommen

- für in Ausbildung befindliche Mitglieder
 - für Wehr- oder Ersatzdienstleistende
 - sowie in Fällen besonderer finanzieller Härte abweichend von der Regelung des Absatzes (3) festzusetzen. Dies gilt bei entsprechendem Nachweis auch für Mindestbeiträge von Mitgliedschaftsbewerbern. Für die Festsetzung des Beitrags wird empfohlen, die Höhe der satzungsmäßigen Abführungen an übergeordnete Ebenen der Partei nicht zu unterschreiten.
- (7) Der zuständige Schatzmeister ist verpflichtet, die abweichende Festsetzung nach Ablauf eines Jahres zu überprüfen. Auf Antrag des Schatzmeisters kann der Vorstand eine Fortsetzung beschließen.
- (8) Die Mitgliedsbeiträge sind periodisch unaufgefordert im Voraus zu bezahlen. Es empfiehlt sich die Ausstellung einer Einzugsermächtigung für den Mitgliedsbeitrag an den/die Schatzmeister(in) des Kreisverbandes.
- (9) Die Beitragspflicht beginnt mit dem Monat der Aufnahme und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Mitgliedschaft erlischt.
- (10) Mitglieder, die mit der Entrichtung ihres Beitrags mehr als zwei Monate im Verzug sind, sind schriftlich zu mahnen. Bleibt die Mahnung erfolglos, ist sie nach einem weiteren Monat zu wiederholen.
- (11) Schuldhaft unterlassene Beitragszahlung liegt vor, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit mindestens sechs Monatsbeiträgen im Rückstand ist. Dies kann gemäss § 5 Abs. 7 der Kreissatzung zum Ausschluss führen.

Diese Beitragsordnung entspricht dem derzeit geltenden Stand der Bestimmungen der Finanz- und Beitragsordnung der FDP-Landespartei Baden-Württemberg gemäß Beschluss des FDP-Landesparteitages vom 24. Oktober 2015 in Remshalden und der Satzung der FDP-Landespartei Baden-Württemberg in der auf dem 117. Ordentlichen Landesparteitag am 5. Januar 2018 in Fellbachburg zuletzt geänderten Fassung.

Aktuelle Fassung der Satzung des FDP-Kreisverbandes Tuttlingen, zuletzt geändert von der Kreismitgliederversammlung mit einstimmigem Ergebnis - ohne Enthaltungen und Gegenstimmen - am 14.10.2023 im Hotel/Café „Schlack“ in Tuttlingen.

¹⁾Zugunsten der Lesbarkeit wurde in dieser Satzung des Kreisverbandes Tuttlingen darauf verzichtet, männliche und weibliche Sprachform nebeneinander aufzuführen. Alle personenbezogenen Aussagen gelten stets für Frauen wie für Männer. Frauen können alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform verwendet werden, in der entsprechenden weiblichen Sprachform führen.

Impressum:

FDP-Kreisverband Tuttlingen

Hans-Peter Bensch

Vorsitzender des FDP-Kreisverbandes

Schumannstraße 45 | 78532 Tuttlingen

Tel.: 07461/1407364 | Fax: 07461/969330

Internet: <http://www.fdp-tuttlingen.de>

E-Mail: info@fdp-tuttlingen.de

Letzter aktualisierter Stand: 16.10.2023